



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 26.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.07.2023
Meldungsnummer: UV02-000002803

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen ParkSide Schalungen und Armierungen AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:
ParkSide Schalungen und Armierungen AG
CHE-374.778.105
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
8810 Horgen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der **rechtmässige Zustand** kann insbesondere hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht und dem Handelsregisteramt folgende Unterlagen einreicht:
 - a) die Bestätigung bzw. Anmeldung eines vertretungsberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrates und
 - b) die Bestätigung bzw. Anmeldung einer Vertretung, welche die Wohnsitzanforderungen von Art. 718 Abs. 4 OR erfüllt, sowie
 - c) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen, mitsamt
 - d) einer Erklärung des Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

4. Die Gesellschaft wird darauf hingewiesen, dass sie das Doppel von act. 1 sowie Kopien von act. 2/1–3 beim Bezirksgericht Horgen beziehen kann.

Geschäftsnummer: EO230010-F

Entscheiddatum: 25.04.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.